

PACHTVERTRAG FÜR REBLAND

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Neuanpflanzung - Pachtgegenstand: nur Boden**
- Erneuerung - Pachtgegenstand: nur Boden**
- Bestocktes Rebland – Pachtgegenstand: Boden und Rebanlage**

Die oben erwähnten Begriffe sind in der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) vom 14.11.2007 (SR 916.140), Stand am 1.1.2019, in folgenden Artikeln definiert: Neuanpflanzung in Art. 2 Abs. 2, Erneuerung in Art. 2 Abs. 1, bestocktes Rebland in Art. 1 Abs. 1.

Der Pachtvertrag für Rebland wird

abgeschlossen zwischen

als Verpächter einerseits
und

**Sie können Pachtverträge für Rebland bei der
Fachstelle Weinbau telefonisch oder per Mail
anfordern.**

als Pächter andererseits

Bemerkung:

Der vorliegende Pachtvertrag ist als Vorschlag des Plantahofs zu betrachten. Der Plantahof übernimmt hierfür keine Haftung. Einzelne Vertragspositionen können geändert oder gestrichen werden. Es ist auch möglich, andere Abmachungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufzunehmen.

Kommentare und Empfehlungen des Plantahofs sind in kursiver Schrift gedruckt.